

## INFO 2:

### Der lange – viel zu lange Weg zum ersten deutschen Klimaschutzgesetz (KSG)

Deutschland ist seit 1992 durch verschiedene Rechtsvorschriften verpflichtet, zu effektivem und konsequentem Klimaschutz beizutragen. Die erste konkrete gesetzliche Reaktion gab es Ende 2019.

- a) Angesichts der erkannten Gefahr, dass das Klima durch zunehmende, menschlich verursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen instabil werden könnte, wurde im Jahr 1992 in Rio de Janeiro die [Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen \(UNFCCC\)](#) beschlossen, die inzwischen von 195 Ländern als völkerrechtlicher Vertrag ratifiziert wurde, u.a. von Deutschland. Darin wurde vereinbart, *die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird* (Art. 2). Zu den in Art. 4 genannten Pflichten der Vertragsparteien – **unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten** – gehört u.a. *die Bekämpfung anthropogener Emissionen (von) ... Treibhausgasen*.
- b) Im [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) steht seit 1994 in Art. 20a: *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung*.
- c) Im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) von 2009, Fassung von 2012, heißt es in Art. 191, Abs. 2 auf der Linie von Art. 20a Grundgesetz: *Die Umweltpolitik der Union ... beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen ...*
- d) Laut [Schlussdokument zur Tagung des Europäischen Rats von Ende Oktober 2009](#) fordert unter Punkt 7 der Europäische Rat *... alle Parteien auf, sich das 2 °C-Ziel zu eigen zu machen und sich darauf zu einigen, dass bis 2050 die weltweiten Emissionen bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um mindestens 50 % reduziert werden und die Industrieländer im Rahmen dieser Reduzierung ihre Emissionen um insgesamt mindestens 80 bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 senken*.
- e) 2015 wurde das [Übereinkommen von Paris](#) beschlossen, in dem als Ziel benannt wurde, dass *der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen* (Art. 2,1a). Auch dieses Abkommen wurde von Deutschland und 196 weiteren Ländern ratifiziert, das Ziel also auch für den deutschen Beitrag verpflichtend gemacht.
- f) In einer [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats vom Mai 2018](#) wurde in Verfolgung der unter (d) genannten Absicht in Art. 4, Abs. 1, rechtsverbindlich bestimmt: *Jeder Mitgliedstaat hat seine Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 zumindest um den Prozentsatz zu begrenzen, der für ihn in Anhang I auf Basis seiner gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Treibhausgasemissionen festgelegt ist*. Die Reduktionsanforderung für Deutschland beträgt laut Anhang II -38 %.
- g) **Im Dezember 2019** wird endlich mit dem [Bundes-Klimaschutzgesetz \(KSG\)](#) **eine erste für das ganze Land geltende deutsche Klimaschutzregelung rechtsverbindlich** gemacht. Das geschieht in enger Anlehnung (und vermutlich als Reaktion auf) die unter (f) genannte europäische Verordnung. Die EU-Vorgabe der Jahreshöchstmenge für 2030 (543 Mio. t) wird mit 537 Mio. t knapp übertroffen (s. Anlage 2)